

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 296.

Montag den 27. Dezember

1858.

3. 690. a (2)

Nr. 4199.

Kundmachung.

Die Direktion der priv. österr. National-Bank hat mit Zustimmung des hohen Finanz-Ministeriums die Einleitung getroffen, daß die von den Dividenden der Bank-Aktien für das Verwaltungsjahr 1858/59 zu entrichtende Einkommensteuer aus den Erträgen des Institutes berichtigt werde.

Die National-Bank wird demgemäß, statt der einzelnen Besitzer der Aktien, und für dieselben, die vorschriftsmäßige Fassung zum Behufe der Steuerzahlung bei der Steuer-Administration überreichen.

Wien am 6. Dezember 1858.

Pipih,

Bank-Gouverneur.

Christian Heinrich Ritter von Coith,
Bank-Gouverneur's Stellvertreter.

Wodianer,
Bank-Direktor.

3. 685. a (3)

Nr. 9003.

Kundmachung.

Laut Erlasses der k. k. Landesregierung vom 13. Dezember 1858, 3. 23840, haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 5. Dezember l. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß sämtliche Bezirksbehörden für die bevorstehende Rekrutenstellung ausnahmsweise ermächtigt werden, alle noch bis Ende Dezember l. J. angemeldeten Vorkerkungen zum Erlage der Militärbefreiungstaxe als bewilligt zu behandeln.

Welche allerhöchste Entschließung mit dem Bemerkens zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die durch den Taxenerlag von der Militärpflicht Befreiten die Abfuhrscheine zu Folge §. 41 lit. B. des provisorischen Amts-unterrichtes bis zu dem Zeitpunkte, in welchem von der Stellungsbehörde die Stellungsliste zu verfassen ist, dem Stadtmagistrate vorzulegen haben werden.

Magistrat der k. k. Landeshauptstadt Laibach am 20. Dezember 1858.

3. 675. a (3)

Nr. 5643.

Kundmachung.

Das hohe k. k. Armee-Oberkommando hat die Sicherstellung des Bedarfs an den, in dem beifolgenden Verzeichnisse benannten, bei den Monturs-Kommissionen zur Bemontierung und Ausrüstung erforderlichen Gegenständen mittelst Offert-Verhandlung angeordnet.

Offerte können in der Regel nur für den Bedarf des Jahres 1859 eingereicht werden.

Lieferanten jedoch, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird gestattet, Anbote für das Jahr 1859, 1860 und 1861 zu stellen.

Bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1859 übernimmt nämlich das Armee-Oberkommando die Verpflichtung, derlei Lieferanten in jedem der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1859 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zuzuteilen und behält sich vor, dieses vorläufig mit der Hälfte fixierte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1860 und 1861 in Folge der Offertausschreibung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, sowie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Die Offertpreise für die Lieferung im Jahre 1859 sind mit Ziffern und Buchstaben in österreichischer Währung in dem Offerte auszudrücken.

Bezüglich der Preise für das Jahr 1860 und 1861 hat ein derlei Lieferant zu erklären, daß er sich mit den vom Armee-Oberkommando für das betreffende Jahr nach der dormaligen Gepflogenheit zu ermittelnden Durchschnittspreisen begnügt.

Auf jene Lieferanten, welche von diesen Durchschnittspreisen einen Nachlaß zugesehen, wird besonders Rücksicht genommen und es wird dieser Nachlaß, in Prozenten bestimmt, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

Könnte einem derlei soliden Differenten in Folge des angebotenen zu geringen Nachlasses von den Durchschnittspreisen der Jahre 1860 und 1861 ein dreijähriger Kontrakt nicht bewilligt werden, so wird ein solcher nichts desto weniger bei anders annehmbaren Preisen wenigstens für das Jahr 1859 mit einer Lieferung theilhaft werden, deren Größe von dem für das genannte Jahr offerirten Quantum und dem Bedarfe abhängt.

Die sämtlichen Gegenstände müssen nach den, bei den Monturs-Kommissionen zur Einsicht in Bereitschaft stehenden Mustern, deren Qualität als das Minimum anzusehen ist, geliefert werden; die Lieferung selbst aber ist in Raten, welche beim Kontraktabschlusse näher zu bestimmen sind, zu bewirken und bis Ende Dezember 1859 zu beenden.

Welche Artikel zur Lieferung angeboten werden können, ist aus dem oben erwähnten Verzeichnisse zu entnehmen und es kann wohl mehr, in keinem Falle aber weniger, als das daselbst aufgenommene Minimum, offerirt werden.

Von jedem Konkurrenten muß mit dem Offerte ein Zertifikat, welches zufolge der a. h. Entschließung vom 23. Oktober 1855 unstempelt zu sein hat, beigebracht werden, durch welches derselbe von einer Handels- oder Gewerbekammer, oder, wo diese nicht besteht, von dem Innungs-Vorstande als fähig erklärt wird, das zur Lieferung angebotene Quantum in dem festgesetzten Termine zuverlässig abzustatten.

Mit den von den galizischen Differenten beigebrachten, bloß von den Ortsvorständen oder den k. k. Bezirksämtern ausgestellten oder bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen wird sich das hohe Armee-Oberkommando nicht mehr begnügen.

Jedes mit einem solchen Zertifikate nicht versehene Offert bleibt selbst dann unberücksichtigt, wenn die angebotenen Preise für das Aera günstig wären.

Für die Lieferungs-Betheiligung selbst wird das offerirte Quantum und das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamtkonkurrenz nicht der alleinige Maßstab sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Konkurrenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige, qualitätmäßig und rechtzeitig abgestattete Lieferungen seine Solidität und seine Verlässlichkeit in die Waagschale gelegt.

In dem Offerte, welches nach dem, dieser Kundmachung weiters beigelegten Formulare zu verfassen ist, muß die Monturs-Kommission, zu welcher geliefert werden will, das Quantum, dessen Modifizierung sich ausdrücklich vorbehalten wird, ferner der Preis eines jeden Gegenstandes in österreichischer Währung genau und deutlich angegeben und nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben angeschrieben sein. Anbote für die Jahre 1860 und 1861 bedingen bloß die Erklärung, daß sich der Different mit den vom Armee-Oberkommando für das betreffende Jahr nach der dormaligen Gepflogenheit zu ermittelnden Durchschnittspreisen begnügt, wobei die etwaigen Prozentennachlässe in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt sein müssen.

Wenn ein Konkurrent nicht nur für eine, sondern für mehrere Monturs-Kommissionen direkte Lieferungen bis an Ort und Stelle anbietet, so ist für jede Monturs-Kommission ein abgesondertes Offert nebst dem Badium einzureichen, das Leistungsfähigkeits-Zertifikat aber, welches über gesammte angebotene Lieferungen sich aussprechen muß, nur einem Offerte beizuschließen.

Jedes Offert muß unter einem versiegelten Couvert, welches nach dem dieser Kundmachung weiters beigelegten Formulare zu verfassen ist, eingesendet werden.

Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Badium mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen für die offerirten Gegenstände entfallenden Werthes entweder bei einer Monturs-Kommission oder einer Kriegskasse, mit Ausnahme jener zu Wien zu erlegen, und es kann dasselbe entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Börsenkurse, oder auch in, von der k. k. Finanzprokurator schon geprüften und als annehmbar erklärten Hypothekar-Instrumenten sichergestellt werden.

Die als Neugeld erlegte Barschaft ist stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

Der über das erlegte Badium ausgestellte Depositenchein ist gleichzeitig mit dem versiegelten Offerte, jedoch in einem abgesonderten gleichfalls versiegelten Couvert nach dem am Schlusse der Kundmachung angeordneten Formulare einzusenden.

Zur Hianthaltung von Verlegenheiten und des zu großen Andranges wird ausdrücklich bemerkt, daß zur Uebernahme und bezüglich Deposition der Badian die sämtlichen k. k. Kriegskassen, mit Ausnahme jener zu Wien, dann die Monturs-Kommissionen berufen sind, an welche sich daher rechtzeitig gemeldet werden muß.

Die Offerte und die abgesondert beigebringenden Badian sind, wo nicht früher, doch längstens bis 5. (fünften) Jänner 1859 an die k. k. Landes-Generalkommanden, oder bis 14. (vierzehnten) Jänner 1859 an das k. k. Armee-Oberkommando einzusenden und müssen an diesen Tagen längstens bis 12 (zwölf) Uhr Mittags schon eingelangt sein; später eingereichte oder eintreffende Offerte bleiben unberücksichtigt.

Die Differenten bleiben unter Verlust des Badiums für die Zuhaltung ihrer Anbote bis Ende Februar 1859 verbindlich und es bleibt dem Aera freigestellt, in dringenden Bedarfsfällen die Einlieferung gegen Vergütung der offerirten Preise gleich nach dem Einlangen der Offerte beginnen zu lassen.

Offerte, welche unvollständig verfaßt oder durch kein Badium gesichert sind, oder welche andere, als die angegebenen Bedingungen enthalten, bleiben unberücksichtigt.

Die Muster der zu liefernden Gegenstände, sowie die näheren Lieferungs- und Kontraktbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei den Monturs-Kommissionen eingesehen werden, und das dieß geschehen ist, muß in dem Offerte ausdrücklich angeführt werden.

Bezüglich der zu offerirenden Spitals-Zinn-geschirre findet man ausdrücklich zu bemerken, daß die Speiseshalen und Trinkbecher, dann Wasserkrüge aus feinem Zinn erzeugt sein müssen, welches bei der vorzunehmenden chemischen Untersuchung höchstens ein Prozent Blei oder andere metallische Bestandtheile nachweisen darf.

Die Spuckschalen dürfen Sechzig Prozent reines Zinn und Vierzig Prozent Blei enthalten.

Nach der erfolgten Genehmigung der Anbote werden die Differenten gehalten sein, die förmlichen Kontrakte abzuschließen, von welchen sein Pare auf Kosten des betreffenden Kontrahenten mit dem klassenmäßigen Stempel zu versehen sein wird.

Minimum des Anbotes	Benanntlich		Die Preise sind zu offeriren für	Minimum des Anbotes	Benanntlich		Die Preise sind zu offeriren für
Seiler - Waren.							
60	Ellen zu Gewehrmänteln und Zelten	Gurten	1 Elle	50	Garnit. zu Kürass-, Kreuz- u. Leibriemen	vollständ.	1 Garnit.
100	Klft. „ Artillerie - Tornistern		1 Klft.	50	„ „ Bandler-) Riemen	eiserne	Beschläge
100	„ „ Feldflaschen			1			
60	Ellen Front-) Kapellen	50000		Nadler - Arbeiten		1000 St.	
60	„ Strupfen-) Stricke	Zelten	100	Paar zu großen) Zelten, eiserne	Hafel	100 Paar	
60	„ Front-) ordinären		100	Stück Männchen) zu Husaren-Attila,		100 Stück	
60	„ Strupfen-)		1 Elle	2000			„ Weibchen) messingene
100	„ $\frac{1}{12}$) Zoll dicke Zeltstricke	100	„ messingene Ringelchen zu Kesselfäden				
100	„ $\frac{3}{12}$)			Sporer - Arbeiten.			
2000	Stück unadjustirte Halfter-) Stricke	1 Stück	1000	Paar deutsche) Sporen		1 Paar	
100	Paar Fouragier-)	1 Paar	100	„ Husaren-)			
100	Stück Borzug-)		1000	Stück Sporn - Rieten		1000 St.	
10	„ Trommelleine, 5 Klafter lang	1 Stück	100	Paar Steigbügel			
1000	Ellen ordinäre) Rebschnüre	1 Elle	100	Stück Reitlangen			
1000	„ 1 Linie dicke)		100	„ Rinnketten ohne Haken			
10	Pfund feiner) Spagat	1 Pfund	100	„ Langglieder		1 Stück	
100	„ mittlerer)		100	„ Rinnketten - Haken			
100	„ ordinärer)		500	„ Trensen) Gebisse			
10	„ mittlerer weißer)		50	„ Wischbaum)			
600	Stück 2 Klafter lange Maschinen) Packstricke	1 Stück	100	„ Striegel mit Hest			
600	Klft. ordinäre)	1 Klft.		Nägel- und Eisensorten.			
6	Paar Seile zur Packmaschine	1 Paar	100000	Stück mittlere Latten-)			
6	Stück 8 Klafter) lange Schnürstricke	zur Pionier- Ausrüstung	100000	„ Reif-) Nägel		1000 St.	
6	„ 15 Schuh)		1 Stück	1000000	„ Sohlen-)		
6	„ 3 Schuh lange Rebschnüre)			10000	„ Abschnägel		
Blas - Instrumente.							
1	Stück Stabs-) Signalhörner	1 Stück	10	Zentner Eisendraht zu Gako und Hüten		1 Ztr.	
5	„ Kompagnie-)		10	Stück Band-) Hacken für Zimmerleute			
50	„ Mundstücke zu Signalhörnern		60	„ Hand-)			
5	„ Trompeten mit Mundstück			10	„ Lagerhacken ohne Stiel		
Ringelschmid - Waren.							
100	Stück große) zu Ueberschwingriemen	100 Stück	10	„ Krampen f. Federn und Nägeln ohne Stiel		1 Stück	
10	„ kleine)		10	„ Stich-) Schaufeln ohne Stiel			
100	„ mit Walzen)		10	„ Wurf-)			
100	„ große) zu Säbelgehängen		10	„ Bohrer sammt Hest und Schuh			
100	„ kleine)	1 Stück	10	„ Stemmeisen sammt Hest	Pionier- Requisiten	1000 St.	
100	„ zu Säbeltaschengürtel		100	„ Sägeblätter			
100	„ „ Pionier-Zugsägen-Futteral		100	„ Sägegestelle			
100	„ „ Leibriemen f. Sanitäts-Korps		100	„ Klammern			
50	„ „ „ Flottillen-Korps	1 Stück	100	„ 8zöllige Denar-)	1000 St.		
50	„ „ „		100	„ 3) „ Latten-) Nägel			
50	„ „ „		100	„ 4) „			
50	„ „ Bruchschienen		50	Blech - Waren.			
1000	„ „ Matrosenhosen m. Walzen verz. nnt	100 Stück	30	Stück für Infanterie) Feld-	von weißem Blech	1 Stück	
10000	„ große) zu Tornistern, Roll		100	„ „ Sanitäts-Korps) Flaschen			
12000	„ kleine)		100	„ Speisefchalen)			
1000	„ große) zu Stallhalftern		100	„ Trinkbecher) für Feldspitäler			
1000	„ kleine)	100 Stück	100	„ Spuckschalen)	1000 St.		
1000	„ große) zu Hauptgestell		500	Drechsler - Arbeiten			
1000	„ mittlere)		50	Stück unadjustirte Guttora		1 Stück	
1000	„ kleine)		1	„ Leischüsseln			
1000	„ zu Halfterstricken	100 Stück	50	Paar für Regiments-) Tambours, unbeschlagene	1 Paar		
2000	„ „ Patronentaschen		1000	„ „ ordinäre) Trommelschlägel			
1000	„ „ Huiseisentaschel		1000	Stück zu Vorderzeugen) Unterlag. großen	100 Stück		
100	„ „ Stutzenriemen		100	„ „ Stirnkreuzen)			
100	„ mit Walzen zu Husaren- Untergurten	100 Stück	100	Stück zu Patronentaschen) hölzerne Kasse	1 Stück		
500	„ „		10	„ „ Sanitäts-Kartusch)			
500	„ zu Steigriemen		1000	(Paar buch. ne)	1 Paar		
100	„ polirte zu Säbelgehängen			1000		„ „ erlene) Pistolenhalfter nur in Holz	
100	„ verzinnete zu Säbeltaschen	100		„ „ espene)			
1000	„ zu Stallhalftern	100		Stück große) unbeschlagene Pferdepflocke			
1000	„ viereckige) zu Trensen	1000	100	„ kleine)	1 Stück		
1000	„ runde)		100	Schlosser - Arbeiten.			
1000	„ zu Übergurten, halb-		100	Garn. zu Sätteln für schwere) Kavallerie		vollständ.	
500	Paar „ Pistolenhalftern		1 Paar	100		„ „ „ leichte)	dige
100	Stück große) zu Pferdepflocken	100 Stück	100	„ „ Patronentaschen	Beschläge	1 Garnit.	
100	„ kleine)		100	„ „ Sanitäts-Kartusch			
100	„ geschwärzte bewegliche eiserne Ringe mit Kloben zu Pferdepflocken		1000	Sattelholzer.			
100	„ zu Infanterie-Tornister) geschwärzte Stutzenbüchsen-Patronentaschen		1000	Paar für schwere) Kavallerie, Zwiesel	zu Sätteln	1 Paar	
100	„ „ „ eiserne Ringe		2000	„ „ leichte)			
100	„ „ Bandlerriemen	1 Stück	10	Stück Zehenblätter)	1 Stück		
10	„ „ Estandarriemen		10	Stück ganz adjustirte messing. Trommel ohne Schlägel			
100	„ Trommel-Einhäng)		1000	„ messingene Trommel-Lärre	1 Stück		
1000	„ zu Infanterie-Tornister, geschwärzte		1000	Stück Pferdekartuschen			
1000	„ Tragstiften zu Infanterie-Tornister	100 Stück	1000	Siebmacher - Arbeiten.			
100	„ Drahtbaken zu Bandage-Tornistern		500	Stück ganz adjustirte messing. Trommel ohne Schlägel	1 Stück		
100	„ Klammern zu Sanitäts-Kartusch		500	„ messingene Trommel-Lärre			
100	„ „		500	Bürstenbinder - Waren.			
1000	„ zu Infanterie-Tornister, geschwärzte		1000	Stück Pferdekartuschen	1 Stück		
1000	„ Tragstiften zu Infanterie-Tornister	100 Stück	1000	Charpie- und Baumwolle.			
100	„ Drahtbaken zu Bandage-Tornistern		1000	Pfund feine Leinen Charpie	1 Pfund		
100	„ Klammern zu Sanitäts-Kartusch		500	„ Baumwoll Charpie (Spinn-Abfall)			
100	„ „		500	„ Baumwolle (Kardier-Abfall)			

Formular zum Offerte:

30 Nkr. Stempel.

Offert zur Lieferung der Ringelschmid-Waren an die k. k. Monturs-Kommission zu N. N.

Ich N. N. wohnhaft zu N. N. erkläre hiemit, nachbenannte Gegenstände um die beigefügten Preise bis Ende Dezember 1859 kontraktmäßig liefern zu wollen.

Der zu liefernden Gegenstände		Preise in österreichischer Währung			
Quantum	Benennung	für	fl.	kr.	S a a e.
					Gulden Neukreuzer

Ich bestätige zugleich, daß ich die Muster, so wie auch die Lieferungs- und Kontrakt-Bedingnisse eingesehen habe, mich in dieselben füge und für die Erfüllung dieser Zusage mit dem gleichzeitig abgesondert eingesendeten Badium . . . fl. . . Nkr. österreichischer Währung laut Kundmachung haste. — Das Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt bei.

(Zusatz für einen dreijährigen Kontrakt.)

Ich bitte ferner, mir auch in den Jahren 1860 und 1861 jedesmal wenigstens mit der Hälfte des mir im Jahre 1859 zugewiesenen Quantum eine Lieferung zu den von dem hohen Armee-Oberkommando jeweilig bestimmt werdenden Durchschnittspreisen, mit welchen ich mich zu begnügen erkläre, zugestehen zu wollen, in welchem Falle ich einen Nachlaß von . . . Prozent von diesen Durchschnittspreisen anbiete.

N. N. am . . . ten . . . 1858.

N. N. (eigenhändige Unterschrift.)

Formular zum Couverte des Offertes:

Formulare zum Couverte des Badiums:

An	An
das hohe k. k. Armee-Oberkommando (oder Landes-General-Kommando)	das hohe k. k. Armee-Oberkommando (oder Landes-General-Kommando)
zu N. N.	zu N. N.
Offert des N. N. zur Lieferung der Ringelschmidwaren (oder sonstigen eventuellen Erfordernisse.)	Badium des N. N. zur Lieferung der Ringelschmidwaren (hier ist der Betrag anzugeben . . . fl. . . Nkr. österr. Währung.)

3. 681. a (2) Nr. 21918.

Prag 21. November 1858 allergnädigst genehmigten neuen Orgnifirung der Verzehrungssteuer-Einienämter in der Provinzialhauptstadt Graz sind nachstehende Dienstesstellen definitiv zu besetzen.

Gegend nad Konti pod Wedenisko, im Bezirke Laß, im Kronlande Krain.

Konkurs-Kundmachung.

Zufolge der von Sr. k. k. apostolischen Majestät mit allerhöchster Entschließung ddo.

6. Augustin Preuß, Gregor Lobutsch und Primus Meguscher, als Besitzer des Eisensteinbergbaues St. Margaretha-Schacht, (Bergbuch Tom. Eisensteinbergbaue Fol. 125 mit einer Grubenmaße nach Patent vom Jahre 1805, im Gebirge Kamenske Jellouza, Bezirkes Radmannsdorf, Kronlande Krain, so wie deren allfällige Rechtsnachfolger, bei dem Umstande, daß diese Bergbaue seit vielen Jahren außer Betrieb und gänzlich verlassen sind, wegen unbekannten Aufenthaltes und unterlassener Namhaftmachung eines Bevollmächtigten, hiermit unter Hinweisung auf die §§. 170, 174, 188 und 228 des allgemeinen Berggesetzes, aufgefordert, binnen längstens 90 Tagen, von der ersten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung, entweder selbst, oder durch den für diese Angelegenheit auf deren Gefahr und Kosten als Curator ad actum zur Empfangnahme bergbehördlicher Erlasse bestellten Herrn Leopold Globozhny, Werkdirektor und Vertrauensmann in Eisnern, diese k. k. Berghauptmannschaft von ihrem dermaligen Aufenthalte in Kenntniß zu setzen, nöthigenfalls einen im Berghauptmannschafts-Bezirk wohnhaften Bevollmächtigten namhaft zu machen, sich wegen der unterlassenen Bauhafthaltung grundhäftig zu rechtfertigen, den Bergbau in Betrieb zu setzen, und nach Vorschrift des Berggesetzes bauhaft zu halten, so wie die rückständigen Maßengebühren zu entrichten, widrigens nach Ablauf dieser Frist, auf die Entziehung der Bergbauberechtigung, wegen lange fortgesetzter und ausgedehnter Vernachlässigung dieses Bergbaues, gemäß §. 244 des allgemeinen Berggesetzes, erkannt würde.
Laibach am 2. Dezember 1858.

Zahl der Stellen	Kategorien	Gehalt in Gulden österr. Währung		Diäten-Klasse
		in Gulden	Quartier oder Quartiergeh in Gulden	
4	Gefälls-Hauptamts-Einnehmer III. Klasse	840	105	IX.
4	„ „ Kontrollore III. „	735	84	X.
1	„ „ Einnehmer IV. „	735	84	IX.
1	„ „ Kontrollor IV. „	630	84	X.
1	„ „ Einnehmer V. „	630	84	IX.
1	„ „ Kontrollor V. „	525	84	X.
5	Gefälls-Unteramts-Einnehmer I. „	525	84	X.
5	„ „ Kontrollore I. „	420	84	XI.
2	Amtsoffiziale	525	83	XI.
2	„ „	420	84	XI.

Mit diesen Beamtenstellen ist die Verpflichtung zur Leistung einer Kautio im Gehaltsbetrage verbunden. Die Amtsoffiziale sind insbesondere auch dazu berufen, in Erledigungs- oder Verhinderungsfällen die verrechnenden Oberbeamten zu vertreten. Diese Amtsoffiziale bilden für sich einen gemeinshaftlichen Personalsstand (Status), innerhalb dessen ihnen das Vorrückungsrecht eingeräumt ist. Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der im Gefällens-, Manipulations-, Kassen- und Verrechnungswesen erworbenen Kenntnisse,

der mit gutem Erfolge bestandenen, mit dem h. Finanzministerialerlasse vom 18. Februar 1857, Nr. 22618 K. M., vorgeschriebenen praktischen Prüfung für das Verzehrungssteuerfach oder der Befreiung von derselben, endlich der Kautionsfähigkeit, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten des steir. illhr. künftl. Finanzverwaltungsgebietes vermandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Jänner 1859 bei der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Graz einzubringen.
K. k. Finanz-Landesdirektion Graz am 14. Dezember 1858.

3. 687. a (2) Nr. 2371.

Edikt.

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu Laibach werden:

1. Barthelma Puz und Johann Schubig, als Besitzer des Bleibergbaues St. Johannes-Schacht (Bergbuch Tom. verschiedene Werkskomplexe Fol. 313) mit einer Feldmaße nach dem Patente vom Jahre 1805, in der sogenannten Borsnina-Alpe, im Bezirke Neumarkt, im Kronlande Krain.
2. Josef Vogatschnig, als Besitzer des Kupferbergbaues St. Josef-Stollen (Bergbuch-Tom. verschiedene Werkskomplexe Fol. 365) mit einer Feldmaße nach dem Patente vom Jahre 1819, im Gebirge Draga za Luknio, im Bosnani-Graben, im Bezirke Radmannsdorf, Kronlande Krain gelegen.
3. Franz Preischern, als Besitzer des Eisensteinbergbaues St. Franciszi-Stollen) Bergbuch-Tom. Eisensteinbergbaue Fol. 13) mit ei-

ner Feldmaße nach dem Patente vom Jahre 1805, in der Gegend Meschalla u Rittneke, im Bezirke Radmannsdorf, Kronlande Krain.

4. Johann Thomann, als Besitzer der Eisensteinbergbaue St. Johannes-Schacht, (Bergbuch Tom. Eisensteinbergbaue Fol. 41) mit einer Grubenmaße nach Patent vom Jahre 1805, in der Gegend pod Prelesiam na Nizsach im Bezirke Laß, St. Margaretha-Stollen mit 9 Grubenmaßen nach der Hüttenberger Bergordnung vom Jahre 1759 und St. Petri-Zubau-Stollen mit 9 Grubenmaßen nach der Hüttenberger Bergordnung vom Jahre 1759) Bergbuch Tom. Eisensteinbergbaue Fol. 77) am Berge Saak, im Bezirke Radmannsdorf, im Kronlande Krain.
5. Thomas Frackl, Blasius Potritsch und Georg Schmidl, als Besitzer des Eisensteinbergbaues St. Judoci-Schacht, (Bergbuch Tom. Eisensteinbergbaue Fol. 113) mit einer Grubenmaße nach Patent vom Jahre 1805, in der

3. 2270. (3) Nr. 6554.

Edikt.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 21. Oktober 1858 ohne Testament verstorbenen Hausbesitzerstättin Theresia Grablovitz eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 17. Jänner 1859 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.
Laibach am 7. Dezember 1858.